

# Satzung

des Sportclub Auetal e.V.

## Inhalt

<b>I. Präambel</b> .....	2
<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen .....	3
§ 4 Rechtsgrundlage.....	3
§ 5 Gliederung des Vereins .....	3
<b>III. Mitgliedschaft</b> .....	3
§ 6 Beiträge .....	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Mitgliedschaft in der Tennissparte .....	4
§ 9 Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 10 Ende der Mitgliedschaft .....	4
§ 11 Ausschließungsgründe .....	4
<b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	5
§ 12 Rechte der Mitglieder .....	5
§ 13 Pflichten der Mitglieder .....	5
<b>V. Organe des Vereins</b> .....	5
§ 14 Organe des Vereins .....	5
<b>VI. Mitgliederversammlung</b> .....	6
§ 15 Einberufung und Vorsitz .....	6
§ 16 Aufgaben.....	6
<b>VII. Vereinsvorstand</b> .....	6
§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes .....	6
§ 18 Aufgaben des Vorstandes .....	7
§ 19 Aufgaben des Vorstandes bei Streitigkeiten .....	8
<b>VIII. Spartenversammlung</b> .....	9
§ 20 Spartenversammlung.....	9
§ 21 Spartenordnung .....	9
§ 22 Einberufung und Leitung .....	9

<b>IX. Spartenvorstand</b> .....	9
§ 23 Spartenvorstand.....	9
<b>X. Vereinsjugend</b> .....	10
§ 24 Vereinsjugend .....	10
<b>XI. Ehrenordnung</b> .....	10
§ 25 Ehrenordnung.....	10
<b>XII. Beiräte</b> .....	10
§ 26 Beiräte .....	10
<b>XIII. Kassenprüfer</b> .....	11
§ 27 Kassen- und Rechnungsprüfung.....	11
<b>XIV. Allgemeine Schlussbestimmungen</b> .....	11
§ 28 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe .....	11
§ 29 Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	11
§ 30 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins .....	12
§ 31 Vermögen des Vereins .....	12
§ 32 Geschäftsjahr .....	12

## I. Präambel

Der TSV Kathrinhagen e.V. und der Turn- und Sportverein Rehren A/O e.V. wurden mit Wirkung vom 1.1.2008 zum Sportclub Auetal e.V. nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes verschmolzen. Der Turn- und Sportverein Rehren A/O e.V. war dabei übernehmender Rechtsträger.

## II. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Sportclub Auetal e.V.“ und hat seinen Sitz in Auetal. Gründungsjahr ist 1906.  
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Bückeburg eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Amateursport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er verfolgt keine politischen, konfessionellen und rassistischen Ziele.  
**Der Zweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren.**

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen und auf Gewinnerzielung ausgerichteten, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Auetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Jugendarbeit im Auetal zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

### § 4 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
- (2) Für die Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der Ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

### § 5 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in verschiedene Sparten, die die Pflege einer Sportart betreiben.
- (2) Die Bildung oder Schließung von Sparten wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Jeder Sparte steht ein Spartenvorstand vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
- (4) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport betreiben.

## III. Mitgliedschaft

### § 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Jede Sparte kann auf Grundlage einer Spartenversammlung Zusatzbeiträge erheben

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- (4) Bei Eintritt unterzeichnet der Aufnahmesuchende eine Ermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge.

## § 8 Mitgliedschaft in der Tennissparte

- (1) Auf Grund der Sonderfinanzierung ist für die Sparte Tennis eine eigenständige, zusätzliche Mitgliedschaft erforderlich.
- (2) Die Spartenmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Spartenvorstandes erworben. Die Spartenordnung ist anzuerkennen.

## § 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## § 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und ist spätestens einen Monat vorher schriftlich zu erklären.
- (3) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die wegen der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Diese Bestimmung gilt auch für das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Tennissparte.

## § 11 Ausschließungsgründe

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes i.S.v. § 10 Abs. 1 kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - a. wenn die in § 13 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder schuldhaft verletzt werden;
  - b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt;

- c. wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines einfachen Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- (3) Vor dem Beschluss wird mit einer Frist von 14 Tagen dem Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Diese ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 12 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt;
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben (die Beschränkungen der Tennissparte durch die Spartenordnung sind zu beachten);
- d. vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

### § 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes sowie der angeschlossenen Fachverbände einzuhalten;
- b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen;
- c. die Interessen des Vereins in allen Fällen und in jeder Hinsicht zu wahren;
- d. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten;
- e. an den sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sich die Aktiven des Vereins zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

## **V. Organe des Vereins**

### § 14 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung (mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung);
  - b. der Vorstand;
  - c. die Spartenversammlung;
  - d. die Spartenvorstände;

- e. der Vereinsjugendtag;
  - f. der Vereinsjugendausschuss.
- (2) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## **VI. Mitgliederversammlung**

### § 15 Einberufung und Vorsitz

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im 1. Quartal eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge sind 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

### § 16 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b. Wahl oder Bestätigung der Spartenvorstände;
- c. Bestätigung des Vereinsjugendleiters;
- d. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung;
- g. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
- h. besondere Anträge.

## **VII. Vereinsvorstand**

### § 17 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden;
  - d. dem Kassenwart;
  - e. dem Schriftführer;

- f. dem Vereinsjugendleiter;
- g. den Spartenleitern;

(a. – f. = geschäftsführender Vorstand)

Für die Vorstandsmitglieder d. und e. können Stellvertreter mit Sitz und Stimme im Vorstand i.S.v. Abs. 1 gewählt werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 1. bzw. 2. stellvertretende Vorsitzende mit einem Vorstandsmitglied entsprechend der Buchstaben b. – e.
- (3) Soweit durch die Jugendordnung oder durch Spartenordnungen nichts anderes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Um Komplettwahlen zu verhindern, soll in jedem Jahr nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder gewählt werden (z.B. a., c, usw. bzw. b., d. usw.). Soweit Stellvertreter zu den Buchstaben d. und e. gewählt werden, sollen sie nicht die gleiche Amtszeit haben, wie die Vorstandsmitglieder zu d. und e.

## § 18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Allgemeines
  - a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
  - b. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
  - c. Die Aufgaben des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder können abweichend von Abs. 4 in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung im Sinne der Satzung festgelegt und verteilt werden.
  - d. Einzelne Aufgaben von Vorstandsmitgliedern können durch Spartenordnungen delegiert werden.
- (2) Aufgaben des Vorstandes  
Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die den Sportbetrieb betreffen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Spartenvorstände fallen.
- (3) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes  
Der geschäftsführende Vorstand fasst alle Beschlüsse, die die Organisation, die Verwaltung und die Finanzen des Vereins betreffen.
- (4) Aufgaben der einzelnen Mitglieder
  - a. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
  - b. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

- c. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er hat für die Abwicklung aller finanziellen Dinge zu sorgen und ist verantwortlich für eine gesicherte Anlage des Vereinsvermögens. Außerdem obliegen ihm die Steuerangelegenheiten des Vereins. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen
- d. Der Schriftführer erledigt den gesamten nicht spartenbezogenen Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt. Er hat außerdem alle Versicherungsfragen aus Sportunfällen zu bearbeiten, wobei jedes Mitglied verpflichtet ist, evtl. Sportunfälle unverzüglich zu melden. Der Schriftführer fungiert auch als Vertreter des Kassenwartes, soweit für den Kassenwart kein Stellvertreter gewählt wurde.
- e. Der Vereinsjugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein, soweit sie nicht fachsportspezifisch ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit;
  - die Erfüllung seiner Aufgaben nach der Jugendordnung;
  - die Einberufung und Leitung des Vereinsjugendtages;
  - der Vorsitz im Vereinsjugendausschuss;
  - die Vertretung der Jugend im Vorstand;
  - die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSB) und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- f. Die Spartenleiter haben alle sportlichen Angelegenheiten der jeweiligen Sparte verantwortlich zu veranlassen. Außerdem übernehmen sie die Vertretung gegenüber dem jeweiligen Fachsportverband im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

## § 19 Aufgaben des Vorstandes bei Streitigkeiten

- (1) Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 11.
- (2) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung.
- (3) Er darf folgende Strafen verhängen:
  - a. Verwarnung;
  - b. Verweis;
  - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
  - d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 6 Monaten;
  - e. Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Seine Entscheidung ist endgültig.

## **VIII. Spartenversammlung**

### § 20 Spartenversammlung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine Spartenversammlung einberufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Spartenordnung besteht.

### § 21 Spartenordnung

- (1) Die Spartenordnung regelt im Einzelnen:
  - a. Aufgaben der Spartenversammlung und des Spartenvorstandes;
  - b. Erhebung von Aufnahmegebühren und Sonderbeiträgen ( neben den normalen Vereinsbeiträgen);
  - c. Verwendung und Verwaltung von Vermögen der betreffenden Sparte;
  - d. Regelungen über Arbeitsdienste von Spartenmitgliedern;
  - e. Benutzung von spartenbezogenen Sportanlagen;
  - f. Regelungen über Spartenmitgliedschaft ( Rechte und Pflichten).
- (2) Eine Spartenordnung für jede Sparte ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Spartenordnung wird auf Antrag des Spartenvorstandes mit einfacher Stimmmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. geändert. Zuvor ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Spartenversammlung notwendig.
- (3) Die Spartenordnung hat für alle Spartenmitglieder bindende Wirkung. Die Bestimmungen der Vereinssatzung können jedoch dadurch nicht eingeschränkt oder erweitert werden.

### § 22 Einberufung und Leitung

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Spartenleitung zustehenden Rechte werden in der Spartenversammlung ausgeübt. Sämtliche Spartenmitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.
- (2) Die Spartenversammlung muss mindestens einmal jährlich zwecks Beschlussfassung über die in der Spartenordnung genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Spartenleiter durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen. Anträge sind 3 Tage vor der Spartenversammlung beim Spartenvorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Den Vorsitz in der Spartenversammlung führt den Spartenleiter.
- (4) Der Spartenleiter hat eine Spartenversammlung einzuberufen, wenn 20 Prozent der stimmberechtigten Spartenmitglieder dies beantragt.

## **IX. Spartenvorstand**

### § 23 Spartenvorstand

- (1) Die Spartenvorstände werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Spartenleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

- (2) Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung in dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.
- (3) Soweit eine Spartenversammlung einberufen wird, wird der jeweilige Spartenvorstand von der Spartenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bis zur Bestätigung bleibt der alte Spartenvorstand im Amt.

## **X. Vereinsjugend**

### § 24 Vereinsjugend

- (1) Sämtliche Angelegenheiten der Vereinsjugend des Vereins werden durch eine Jugendordnung geregelt.
- (2) Die Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung aufgestellt. Änderungen der Jugendordnung werden durch einen Vereinsjugendtag beschlossen. Der Beschluss muss von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Vereinsjugendtag;
  - b. der Vereinsjugendausschuss.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren und nicht fachsportspezifisch sind. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

## **XI. Ehrenordnung**

### § 25 Ehrenordnung

- (1) Der Verein kann in einer Ehrenordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen einem Vereinsmitglied Ehrungen zuteilwerden. § 7 ist zu beachten.
- (2) Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung aufgestellt und mit einfacher Stimmmehrheit geändert.

## **XII. Beiräte**

### § 26 Beiräte

Zur Förderung der Vereinsarbeit können Beiträge gebildet werden. Sie haben beratende Funktionen gegenüber dem Vorstand bzw. dem Spartenvorstand. Die Aufgabenstellung, den organisatorischen Rahmen, die personelle Besetzung einschließlich der Bestimmung des Vorsitzenden legt der geschäftsführende Vorstand fest.

### **XIII. Kassenprüfer**

#### § 27 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheiden. Die Kassenprüfer wählen einen Sprecher.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsunterlagen, die Nebenbücher und die geldwerten Bestände sind von den Kassenprüfern mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (3) Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob
  - a. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsgemäßer Weise begründet und belegt sind;
  - b. bei den Einnahmen und Ausgaben wirtschaftlich verfahren wurde.
- (4) Über die durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen ist.
- (5) Der Prüfungsbericht ist vom Sprecher der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung zu erstatten.

### **XIV. Allgemeine Schlussbestimmungen**

#### § 28 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung erfolgt ist.
- (2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie rechtzeitig durch den Versammlungsleiter den Mitgliedern des betroffenen Organs bekannt gegeben wurde.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt ist, werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Soweit Anträge von Mitgliedern nicht fristgerecht erfolgen, bedürfen sie zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der jeweiligen Versammlung.
- (4) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

#### § 29 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) liegt beim geschäftsführenden Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### § 30 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### § 31 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

### § 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Auetal, 04.01.2015

---

**1. Vorsitzender**  
Dieter Grupe

---

**Schriftführer**  
Stephan Dux